

## Inhaltsübersicht

### A. Bekanntmachungen nach dem NHG

Bildung eines Körperschaftsvermögens gem. § 134 NHG	Seite 2
Ordnung des Instituts für Arbeitstechnik und Didaktik im Bau- und Gestaltungswesen	Seite 3
Ordnung des Graduiertenkollegs „Interaktion von Modellbildung, Numerik und Software-Konzepten für technisch-wissenschaftliche Problemstellungen“	Seite 4

### B. Bekanntmachungen nach § 78 Abs. 2 NPersVG

### C. Hochschulinformationen

Umbenennung der Arbeitsstelle "Lehramt an berufsbildenden Schulen"	Seite 5
--	---------

Der Senat der Universität Hannover hat in seiner Sitzung am 14.02.2001 die Bildung eines Körperschaftsvermögens gemäß § 134 NHG wie folgt beschlossen:

### **Bildung eines Körperschaftsvermögens gemäß § 134 NHG**

#### Satzung

zur Bildung eines Körperschaftsvermögens der Universität Hannover - Körperschaft des öffentlichen Rechts

1. Mit Wirkung vom 01. Januar 2001 wird gem. § 134 NHG ein Körperschaftsvermögen der Universität Hannover - Körperschaft des öffentlichen Rechts (UH-KdöR) gebildet
2. Zwecke des Körperschaftsvermögens sind
  - das Einwerben von Spenden für die Bezuschussung der Finanzierung des Studiums und der Qualifizierung des wissenschaftlichen Nachwuchses, insbesondere durch die Vergabe von Stipendien,
  - das Einwerben von Spenden für die Bezuschussung von Lehre, Forschung und Weiterbildung, insbesondere um deren Internationalität zu fördern,
  - das Betreiben von oder die Beteiligung an Aktivitäten, die überwiegend im Wettbewerb mit

nichtstaatlichen Einrichtungen stehen bzw. sich überwiegend an nichtstaatliche Einrichtungen oder Privatpersonen richten, z. B. Wissens- und Technologietransfer.

In geeigneten Fällen kann sich die Universität Hannover mit ihrem Körperschaftsvermögen im Rahmen ihrer Aufgaben und der vorgenannten Zwecke an Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des privaten Rechts beteiligen oder solche gründen. Für die Bildung von solchen bzw. für die Beteiligung an solchen juristischen Personen kommen insbesondere Aktivitäten des Wissens- und Technologietransfers bzw. die Errichtung und das Betreiben von Gebäuden außerhalb der üblichen Hochschulbau-Finanzierung in Betracht.

3. Unabhängig von der jährlichen Berichterstattung zur Entlastung berichtet die Hochschulleitung in jedem Semester über die Entwicklungen im Rahmen des Körperschaftshaushalts.
4. Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt in Kraft.

Der Fachbereichsrat Architektur hat auf seiner Sitzung am 08.11.2001 folgende Institutsordnung beschlossen:

### **Ordnung des Instituts für Arbeitstechnik und Didaktik im Bau- und Gestaltungswesen**

#### **§ 1 Name und Aufgaben**

Das Institut für Arbeitstechnik und Didaktik im Bau- und Gestaltungswesen ist eine unter der Verantwortung des Fachbereichs Architektur auf Beschluss des Senats vom 15.12.1982 errichtete wissenschaftliche Einrichtung der Universität Hannover.

Das Institut dient den Aufgaben der Lehre, Forschung und Weiterbildung gemäß § 2, Abs. 1-3 NHG.

#### **§ 2 Vorstand**

Die Leitung des Instituts obliegt dem Vorstand. Mitglieder des Vorstandes sind unter Maßgabe des § 111 Abs. 3 NHG i.V.m. § 21 Abs. 3 der Grundordnung die beiden Mitglieder der Professorengruppe des Instituts sowie je ein Mitglied der anderen Statusgruppen. Bei den Abstimmungen richtet sich die Stimmengewichtung nach der Regelung des § 21 Abs. 3 Grundordnung. Weitere Mitglieder der Statusgruppen können beratend tätig werden.

Der Vorstand entscheidet über die Verwaltung der Ausstattungsgegenstände, insbesondere der Arbeitsräume, Werkstätten bzw. Labore, Geräte und über die Verwendung von Planstellen und Sachmitteln. Der Vorstand beschließt über Vorschläge zur Einstellung und Entlassung von Mitarbeiter/-innen in Planstellen und leitet die Vorschläge über den Fachbereich dem Präsidenten zu. Im übrigen richten sich die Aufgaben des Vorstandes nach § 111, Abs. 7 NHG.

Der Vorstand erlässt bei Bedarf Benutzungsordnungen für die Einrichtungen des Institutes.

#### **§ 3 Geschäftsführende Leitung**

Die geschäftsführende Leitung sowie deren Stellvertretung werden im Wechsel für je zwei Jahre von den am Institut tätigen Professoren/-innen übernommen. Die geschäftsführende Leitung vertritt das Institut nach außen und führt die laufenden Geschäfte. Sie führt den Vorsitz im Vorstand und ist für die Durchführung seiner Beschlüsse verantwortlich. Im Einvernehmen mit dem Vorstand kann sie die Vorbereitung von Beschlüssen einzelnen Mit-

gliedern des Instituts oder Arbeitsgruppen übertragen, die aus Mitgliedern des Instituts gebildet sind. In dringenden Fällen, in denen eine Entscheidung des Vorstandes nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, trifft sie die erforderlichen Maßnahmen selbst. Die getroffenen Maßnahmen sind vom Vorstand nachträglich genehmigen zu lassen.

#### **§ 4 Drittmittel**

Die Beantragung und Annahme von Drittmitteln bedarf der Zustimmung des Vorstandes sobald und soweit dadurch die Belange des Instituts berührt werden. Über die Verwendung der Drittmittel entscheidet im Rahmen der Bewilligungsbedingungen und der Landesvorschriften sowie der vom Vorstand getroffenen Beschlüsse dasjenige Institutsmitglied, das sie eingeworben hat.

#### **§ 5 Wahlen und Amtszeiten der Vertreter/-innen der am Institut tätigen Mitarbeiter/-innen**

Die Vertreter/-innen der wissenschaftlichen Mitarbeiter/-innen, der technischen Angestellten, der Verwaltungsangestellten und der am Institut tätigen Studierenden, werden von den am Institut Tätigen dieser Gruppe in freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Die Amtszeiten betragen zwei Jahre, bei den Studierenden ein Jahr.

#### **§ 6 Sitzungen des Vorstandes**

Die geschäftsführende Leitung beruft mindestens ein Mal im Semester während der Vorlesungszeit eine Vorstandssitzung unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Tagesordnung ist spätestens zwei Werkzeuge vor der Sitzung bekannt zu machen z.B. durch Aushang am Institut.

#### **§ 7 Mitarbeiter- und Mitarbeiterinnenversammlung**

Die geschäftsführende Leitung beruft im Rahmen einer Vorstandssitzung mindestens ein Mal im Semester eine Versammlung aller am Institut tätigen Mitarbeiter/-innen im Sinne von § 37, Abs. 1 NHG zur Beratung über den Arbeitsplan und die Art und Weise seiner Durchführung ein.

#### **§ 8 Inkrafttreten**

Die Institutsordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

Der Fachbereichsrat Mathematik und Informatik hat die folgende Ordnung des Graduiertenkollegs beschlossen: Der Senat der Universität Hannover hat zu der Ordnung zustimmend Stellung genommen. Die Ordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in diesem Verkündungsblatt in Kraft.

**Ordnung des Graduiertenkollegs  
„Interaktion von Modellbildung, Numerik und  
Software-Konzepten für technisch-  
wissenschaftliche Problemstellungen“**

**§ 1 Aufgaben**

Das Graduiertenkolleg dient der Förderung der Forschung und des wissenschaftlichen Nachwuchses auf dem Gebiet der Angewandten Mathematik, Informatik, Mechanik und Ingenieurwissenschaften.

**§ 2 Mitglieder**

Mitglieder des Graduiertenkollegs sind alle Professoren/innen, die im Graduiertenkolleg Promotionen betreuen und alle Doktoranden/innen, die vom Graduiertenkolleg zum Zwecke der Promotion aufgenommen worden sind.

**§ 3 Leitung**

Die Leitung des Graduiertenkollegs besteht aus zwei Professoren/innen, die dem Graduiertenkolleg angehören. Daneben gehört der Leitung ein/e wissenschaftlicher/e Mitarbeiter/in an, der/die aus der Gruppe der am Kolleg promovierenden Doktoranden/innen zu bestimmen ist. Gehören dem Graduiertenkolleg Mitarbeiter/innen im technischen Dienst oder Verwaltungsdienst bzw. Studierende an, so entsenden diese jeweils ein Mitglied in die Leitung. Das Stimmenverhältnis beträgt 4:1:1:1. Die Mitglieder der Leitung werden jeweils von den Mitgliedern ihrer Statusgruppe gem. § 40 Abs. 1 NHG gewählt.

**§ 4 Sprecher/in des Graduiertenkollegs**

Die stimmberechtigten Mitglieder der Leitung wählen den/die Sprecher/in des Graduiertenkollegs als geschäftsführende Leitung. Der/die Sprecher/in vertritt das Graduiertenkolleg nach außen. Bei Stimmengleichheit im Vorstand gibt seine/ihre Stimme den Ausschlag.

**§ 5 Amtszeit**

Die Amtszeit der Leitungsmitglieder beträgt 3 Jahre, die Amtszeit der Doktoranden/innen und ggf. der Studierenden beträgt 1 Jahr.

**§ 6 Aufgaben der Leitung**

Die Leitung stimmt die Vorhaben im Graduiertenkolleg ab und erstellt einen Arbeits- sowie bei Bedarf einen Kosten- und Finanzierungsplan. Wenn Zuwendungen beantragt werden sollen, stellt sie die erforderlichen Anträge und ist für die Einhaltung der Bewilligungsrichtlinien verantwortlich. Bezüglich der Aufgaben der Leitung gelten §§ 111 Abs. 5 und 7 NHG entsprechend.

**§ 7 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt nach Beschluß durch den Senat am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

## **Hochschulinformationen**

Der Senat der Universität Hannover hat in seiner Sitzung am 14.02.2001 folgender Umbenennung zugestimmt:

### **Umbenennung der "Arbeitsstelle Lehramt an berufsbildenden Schulen"**

Die "Arbeitsstelle Lehramt an berufsbildenden Schulen" wird in "Arbeitsstelle Lehramt an berufsbildenden Schulen, berufliche Aus- und Weiterbildung" umbenannt.